



Beitragsordnung des TSV Mimmehausen 1899 e.V. **(im folgenden TSV genannt)**

Der TSV ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung des TSV am 05.10.2023 diese Beitragssatzung beschlossen. Sie wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Gesamtvereins bekannt gemacht und tritt damit in Kraft. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 5 der Satzung des TSV) und Gebühren an den Verein.

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem 1. Januar des Jahres, das auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.
2. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem Grundbeitrag und ggf. einem abteilungsabhängigen Zusatzbeitrag zusammen.
3. Die Höhe des Grundbeitrags variiert abhängig von der Zugehörigkeit zu folgenden Mitgliedsarten:
 - Familienmitgliedschaft / mindestens 1 Erwachsener + 1 Kind/Jugendlicher in einem Haushalt
 - Erwachsene aktiv
 - Erwachsene passiv
 - Eltern/Kind – Turnen / 1 Erwachsenen-Beitrag, Kinder beitragsfrei
 - Kinder/Jugendliche bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres
(der Vorstand kann beschließen, dass Jugendliche in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr den Kinder-Beitrag zahlen, Nachweis der Ausbildung erforderlich)
 - Beitragsfreier Familienangehöriger
4. Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsart kann per Antrag gewechselt werden. Sie endet und wird neu festgelegt, wenn die Bedingungen der Beitragsgruppe nicht mehr erfüllt sind (z.B. Familienmitgliedschaft: keine Kinder/Jugendliche *(in der Ausbildung)* mehr im gemeinsamen Haushalt, bisher beitragsfreie Familienangehörige werden beitragspflichtig)



5. Abteilungen können wegen erhöhter Kosten des Sportangebotes durch Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich zum Grundbeitrag Abteilungszusatzbeiträge für alle Abteilungsangehörige oder nur für ausgewählte Gruppen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
6. Zusatzbeiträge können auch für im Grundbeitrag beitragsfreie Familienmitglieder erhoben werden.

Bei Nutzung der Angebote mehrerer Abteilungen bestimmt die Abteilung mit dem höheren Gesamtbeitragsbetrag den Beitrag des Mitglieds (Nutzung der Angebote von Abteilungen mit Grundbeitrag und einer Abteilung mit Zusatzbeitrag - Gesamtbeitrag = Grundbeitrag + Zusatzbeitrag). Werden die Angebote von mehreren Abteilungen mit Zusatzbeitrag genutzt, addieren sich ggf. die Zusatzbeiträge, wenn die Gruppenkriterien erfüllt sind.

7. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
8. Es ist möglich, sich vor der Entscheidung für eine Mitgliedschaft den Verein und seine Abteilungsaktivitäten ohne Kosten und Verpflichtungen anzuschauen und dabei das freie Training zu nutzen.
9. Bei Eintritt in den Verein ist dem Verein eine Einzugsermächtigung für die Beiträge und Gebühren zu erteilen. Für Minderjährige besteht eine Zahlungspflicht der gesetzlichen Vertreter. Die Mitglieder / ihre gesetzlichen Vertreter sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
10. Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.
11. Bei Austritt durch ordnungsgemäße und fristgerechte Kündigung im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht mit Ende der Mitgliedschaft zum Jahresende. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
12. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten (z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder usw.) für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.
13. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden gem. § 13 der Satzung unter Berücksichtigung der TSV Datenschutz-Verordnung verarbeitet und gespeichert.



Jahres-Beiträge

Die Jahresbeiträge setzen sich aus einem Grundbeitrag plus ggf. einem Abteilungszuschlag zusammen. Der Jahres-Grundbeitrag berechtigt in der Regel zur Teilnahme an Aktivitäten in allen Abteilungen. In Abteilungen mit einem Abteilungszuschlag kann ein Schnuppertraining absolviert werden, bevor der Abteilungszuschlag erhoben wird.

Beitragsfälligkeit:

Eintritt 1. Dezember – 30. Juni

Eintritt 1. Juli – 30. November

Bankeinzug des Jahresbeitrags im Juli

Bankeinzug des ½ Jahresbeitrags im Dezember

für das laufende Jahr, danach im Juli des

Folgejahres der volle Jahresbeitrag

Mitgliederstatus	Eintrittsabteilung	Grundbetrag	Abteilungszuschlag
	Turnen, Tischtennis, Leichtathletik, Badminton		Kein Abteilungszuschlag
Familienmitgliedschaft		110€	
Erwachsene aktiv		70€	
Erwachsene passiv		40€	
Eltern/Kind-Turnen		70€	
Kinder/Jugendliche<18J		45€	
Beitragsfreier Familienangehöriger		0€ (Bezug zur Familien- mitgliedschaft muss nachgewiesen werden)	
	Volleyball		Abteilungszuschlag
Familienmitgliedschaft		110€	
Erwachsene aktiv		70€	
Erwachsene passiv		40€	
Kinder/Jugendliche<18J		45€	
Beitragsfreier Familienangehöriger		0€ (Bezug zur Familien- mitgliedschaft muss nachgewiesen werden)	
Inhaber einer Spieler-Lizenz			+40€
	Handball		Abteilungszuschlag
Familienmitgliedschaft		110€	+ 30€
Erwachsene aktiv		70€	+ 30€
Erwachsene passiv		40€	
Kinder/Jugendliche<18J		45€	
Beitragsfreier Familienangehöriger		0€ (Bezug zur Familien- mitgliedschaft muss nachgewiesen werden)	
Außerordentliche Mitglieder (juristische Person)			
Ehrenmitglieder		beitragsfrei	